

1191 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 6. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von im Abs. 2 genannten Unternehmungen stehen, im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite (im folgenden Kredite genannt) namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind die Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Creditanstalt-Bankverein, die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, die Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft und die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Kredite 3,5 Milliarden Schilling an Kapital und der Gesamtbetrag (Gegenwert) an Zinsen und Kosten 3,5 Milliarden Schilling nicht übersteigt;
- b) die Laufzeit der Kreditoperation 25 Jahre nicht übersteigt;
- c) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{mittlere Laufzeit}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}})}$$

- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. c nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- e) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(4) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 und im § 3 erteilten Ermächtigung weiters nur Gebrauch machen, wenn

- a) unwiderrufliche Erklärungen von Ländern vorliegen, daß sie im Falle einer Inanspruchnahme des Bundes aus den gemäß Abs. 1 und 3 und § 3 übernommenen Haftungen den Bund auf erste Aufforderung insgesamt in dem Ausmaß schadlos halten werden, in dem der Bund zur Zeit der Abgabe dieser Erklärungen nicht an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist (Schadloshaltungserklärung);
- b) sich die im Abs. 2 genannten Unternehmungen gegenüber dem Bund schriftlich verpflichten, für die Dauer der gemäß Abs. 1 und 3 und § 3 zu übernehmenden Haftungen ihre Anteile nicht an Dritte zu übertragen;
- c) der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zur anteilmäßigen Mitfinanzierung der in der Anlage angeführten Investitions-

vorhaben und der dafür erforderlichen Zwischenzinsen bis 31. Dezember 1982 verwendet wird.

(5) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, einem Widerruf der im Abs. 4 lit. a vorgesehenen Erklärungen zuzustimmen, soweit durch neue Erklärungen gemäß Abs. 4 lit. a eine Schadloshaltung des Bundes in dem Ausmaß, in dem der Bund zur Zeit der Abgabe der neuen Erklärungen nicht an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist, sichergestellt wird.

(6) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 3 lit. c und d sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(7) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 3 lit. c und d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(8) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerte auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit der Kredite zu erstrecken, wenn

a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus verbürgten Kreditoperationen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grund immer geboten ist und der Gläubiger zustimmt und

b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit der verbürgten Kredite um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird.

(2) Die Mehrleistungen an Zinsen sind auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten nicht anzurechnen.

(3) Die sich jeweils ergebende Gesamlaufzeit darf die im § 1 Abs. 3 lit. b festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht, den Ersatz der bezahlten Schuld bis zur Höhe seiner Beteiligung an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, von der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 5. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage

(zu § 1 Abs. 4 lit. c)

Investitionsvorhaben zur Erschließung und Lieferung algerischen Erdgases

1. Förderungseinrichtungen im Gasfeld
Hassi R'Mel

Sonderverrohrungen, Gassammelleitungen, Gasreinigungsanlagen, Erdgastrocknungsanlagen, Abscheider für höhere Kohlenwasserstoffe, Kontrolleninrichtungen

2. Pipelines zur Mittelmeerküste

mit Zwischenverdichterstationen und dazugehörigen Steuerkontrollen und Nachrichtensystemen

3. Verflüssigungsanlage in Arzew

Rohgasreinigungsanlage, Kompressor-Kreisläufe, Wärmeaustauscher, oberirdische Tanklager und sonstige Einrichtungen

4. Hafenanlage in Arzew

Ausbaggerung der Hafeneinfahrt, 2 Schiffsanlagestellen, Pumpenanlagen und Ladearme und sonstige Einrichtungen.

Erläuterungen

Die Erdgasvorkommen in Österreich und die Erdgaslieferungen aus der UdSSR reichen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, bei weitem nicht mehr aus, um den stetig steigenden Bedarf an Erdgas zu decken:

Jahr	Entwicklung des Erdgasbedarfs in Mill. m³ n		
	Gesamtbefarf	vertraglich gedeckt ¹⁾	Fehlbedarf
1974	3520	2393	1127
1975	4081	2393	1688
1976	4373	2318	2055
1977	4626	2318	2308
1978	4888	2318	2570
1979	5114	2318	2796
1980	5387	2318	3069
1981	5638	2318	3320
1982	5820	2318	3502

Um die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und der österreichischen Wirtschaft mit Erdgas weitgehend zu sichern, hat die Austria Ferngas Ges. m. b. H. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Ende April 1973 im Rahmen einer europäischen Käufergruppe (Distrigaz Belgien, Saar Ferngas AG., Gasversorgung Süddeutschland Ges. m. b. H. und Bayerische Ferngas Ges. m. b. H. BRD, Gaz de France, Frankreich, Swissgas, Schweiz und Austria Ferngas Ges. m. b. H., Österreich) mit der staatlichen algerischen Gesellschaft „Sonatrach“ einen 20jährigen Erdgas-Bezugsvertrag über eine jährliche Menge von 2 Milliarden Kubikmetern abgeschlossen. Die algerischen Erdgasreserven werden von der Sonatrach mit mindestens 3000 Milliarden Kubikmetern angegeben, eine Ziffer, die auch von der internationalen Fachwelt nicht in Zweifel gezogen wird. Auf Grund der bisher von der Sonatrach abgeschlossenen Exportverträge und unter Hinzurechnung der Projekte, über die

Sonatrach bisher verhandelt, ergibt sich ein Deckungsverhältnis von zirka 40 Jahren, woraus das potentielle Liefervermögen für den gegenständlichen 20jährigen Vertrag glaubhaft abgeleitet werden kann.

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, kann das Erdgasdefizit auch durch den Abschluß des Algerienvertrages nicht vollständig abgedeckt werden. Der Einkauf des Algeriengases durch die Austria Ferngas stellt daher keine Konkurrenz zum Erdgasimport aus der UdSSR dar, sondern erfolgt ausschließlich im Interesse der Verbreiterung der Rohstoffbasis und der Streuung der Bezugsquellen sowie vor allem zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Zur Erschließung der Erdgaslager und zum Transport des Erdgases sind jedoch aufwendige Investitionen in Algerien erforderlich, deren Kosten mit insgesamt 1700 Millionen US-Dollar beziffert werden. Hierzu entfallen auf Österreich für die sogenannte gebundene Finanzierung, d. s. die österreichischen Zulieferungen, 116 Millionen US-Dollar und auf die sogenannte freie Finanzierung, d. s. die lokalen Kosten, 170 Millionen US-Dollar (einschließlich der Zahlungsfinanzierung und allfälliger Mehrkosten der Verflüssigungsanlage, die von der Austria Ferngas zu übernehmen sind).

- An Investitionen in Algerien sind erforderlich
- Förderungseinrichtungen im Gasfeld Hassi R'Mel,
 - zwei Pipelines zur Mittelmeerküste nach Arzew mit Kompressorenstationen,
 - Verflüssigungsanlage in Arzew,
 - Hafenanlage in Arzew.

Die gebundene Finanzierung wird im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens abgewickelt und ist daher nicht Gegenstand des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Die freie Finanzierung hingegen soll durch Kreditoperationen der Austria Ferngas erfolgen. Um eine möglichst bedarfskonforme Mittelbeschaffung (Laufzeit, tilgungsfreie Zeit, Zinsfuß) zu erreichen, sollen diese Kreditoperationen von

¹⁾ Voraussetzung ist, daß die Inlandproduktion im bisherigen Umfang erhalten bleibt. Der Fehlbedarf erhöht sich wesentlich bei Hinzurechnung der Bedarfswünsche der Landesgesellschaften von Tirol, Salzburg und Oberösterreich für die Zeit ab 1977.

einer von der Austria Ferngas zusammen mit österreichischen Kreditunternehmungen zu gründenden Finanzierungsgesellschaft mit dem Sitz im Ausland durchgeführt werden. Die Mittel für die Investitionen in Algerien sollen hauptsächlich auf den US-amerikanischen Kapitalmarkt aufgebracht werden. Um die Kreditaufnahme zu ermöglichen bzw. wesentlich zu erleichtern, wird seitens der Austria Ferngas und den Kreditunternehmungen, die sich an der Finanzierungsgesellschaft beteiligen werden, die Übernahme einer Bundeshaftung als günstig und als zweckmäßigste Sicherheitsleistung erachtet. Diesem Erfordernis, das von ausländischen Kreditgebern erfahrungsgemäß bisher immer gestellt wurde, soll durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz Rechnung getragen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Haftung ist neben den im Gesetz selbst verankerten Voraussetzungen, daß der Bund zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme im Einzelfall Gesellschafter der Austria Ferngas Ges. m. b. H. mit mindestens $24\frac{1}{4}$ % Anteilen ist. Derzeit sind an der Austria Ferngas Ges. m. b. H. folgende Landesgesellschaften beteiligt:

Begas Burgenländische Erdölge-	
winnungs-Ges. m. b. H.	mit 1 %
Kärntner Ferngas Ges. m. b. H. ...	mit 1 %
NIOGAS	mit $32\frac{1}{3}\%$
Steirische Ferngas Ges. m. b. H. ...	mit $32\frac{1}{3}\%$
Vorarlberger Erdöl- und Ferngas	
Ges. m. b. H.	mit 1 %
Wiener Stadtwerke	mit $32\frac{1}{3}\%$

Mit dem Eintritt des Bundes würden sich die Anteile der NIOGAS, der Steirischen Ferngas Ges. m. b. H. und der Wiener Stadtwerke auf je $24\frac{1}{4}\%$ verringern.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 4 bis 6 und des § 7, soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellen.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für Kreditoperationen einer im Eigentum der Austria Ferngas Ges. m. b. H., der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank AG., der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG. und der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien stehenden Finanzierungsgesellschaft namens des Bundes die Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung darf der Bundesminister für Fi-

nanzen allerdings nur Gebrauch machen, wenn sowohl die Voraussetzungen des Abs. 3 als auch des Abs. 4 gegeben sind. Mit den Bestimmungen im Abs. 3 wird der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe II. Teil, Abschnitt 13, Ziffer III) zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen.

Die Kreditoperationen dürfen nur in bestimmten, im Abs. 3 lit. e taxativ aufgezählten frei konvertierbaren Währungen, aber auch in Rechnungseinheiten, die auf mehrere dieser Währungen beruhen, durchgeführt werden.

Da Einvernehmen besteht, daß der Bund nur im Verhältnis zu den Gläubigern als alleiniger Bürge und Zahler auftritt, im Innenverhältnis seine Haftung aber nur bis zur Höhe seiner Beteiligung an der Austria Ferngas Ges. m. b. H. gehen soll, bestimmt Abs. 4, daß der Bundesminister für Finanzen von seiner Haftungsermächtigung nur Gebrauch machen darf, wenn die Länder bezüglich ihrer Mithaftung unwiderufliche Erklärungen (Schadloshaltungserklärungen) abgeben und diese zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme vorliegen müssen. Die Haftungsübernahme ist ferner davon abhängig, daß sich die an der Finanzierungsgesellschaft beteiligten Unternehmungen verpflichten, ihre Anteile für die Dauer der zu übernehmenden Haftungen nicht an Dritte zu übertragen (Abs. 4 lit. b).

Da die Finanzierungsgesellschaft zumindest bis zum Einsetzen der vollen Erdgaslieferungen etwa anfangs 1980 über keine Einkünfte verfügen kann, muß sie nicht nur Kredite zur Finanzierung des Investitionsvorhabens aufnehmen, sondern auch zur Zahlung der fälligen Kreditzinsen. Mit der Bestimmung im Abs. 4 lit. c wird dieser Situation Rechnung getragen und eine Kreditoperation für Zwecke der Zahlung der Zwischenzinsen für zulässig erklärt. Mangels einer solchen Bestimmung wäre die Finanzierung des österreichischen Anteiles in Frage gestellt, wenn nicht ausgeschlossen.

Die Zustimmung zu einem Widerruf der gemäß Abs. 4 lit. a abzugebenden Erklärungen kann dann erforderlich sein, wenn die Länder Oberösterreich, Salzburg und Tirol gleichzeitig oder in zeitlichen Intervallen als Gesellschafter der Austria Ferngas Ges. m. b. H. aufgenommen werden und sich hiervon die Anteile der Gesellschafter Bund, NIOGAS, Steirische Ferngas Ges. m. b. H. und der Wiener Stadtwerke (derzeit je $24\frac{1}{4}\%$) ändern (Abs. 5).

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“ sowie die Beurteilung der Gesamtbelastung für

1191 der Beilagen

5

Kredite mit variablen Zinssätzen wurde zwecks Vermeidung unklarer Auslegungen im Gesetzes- text selbst vorgenommen (Abs. 6 und 7).

Zu § 2:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, übernommene Haftungen zu erstrecken, wenn zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus verbürgten Krediten notwendig werden sollte und der Gläubiger einer solchen Prolongierung zustimmt. Die Fälligkeiten dürfen jedoch nur bis höchstens 5 Jahre prolongiert werden. Die Mehrleistungen an Zinsen sollen nicht auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten angerechnet werden, weil andernfalls bei voller Ausnützung dieses Rahmens eine Erstreckung der Haftung ausgeschlossen wäre.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Rechte des Bundes, die ihm im Falle einer Haftungsanspruchnahme zukommen, gegen die Austria Ferngas Ges. m. b. H.

geltend zu machen sind, auch dann, wenn sie die erforderlichen Kreditoperationen von einer Finanzierungsgesellschaft durchführen läßt.

Zu § 5:

Gemäß dieser Bestimmung ist für die Übernahme der Haftung kein Entgelt zu entrichten. Die Abstandnahme von der Vereinbarung eines Haftungsentgeltes findet ihre Begründung darin, daß es sich bei dem zu finanzierenden Projekt um ein — vom gesamtvolkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet — förderungswürdiges Unternehmen handelt.

Zu § 6:

Im Hinblick auf die für die gesamte österreichische Wirtschaft so bedeutsamen Vorhaben erscheint die Befreiung aller durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren begründet.

Zu § 7:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen, kann zurzeit noch nicht vorausgesesehen werden.